

DataAgenda Arbeitspapier: Auskunft aus Backups

I. Auskunftsanspruch

Der Auskunftsanspruch aus Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist eines der notwendigen Werkzeuge zur Ausübung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Durch diesen Anspruch wird eine Transparenz geschaffen, welche die Grundlage zur Durchsetzung weiterer Rechte – wie z.B. das Widerspruchsrecht – darstellt und die Möglichkeit bietet, absehen zu können, in welchem Umfang eigene Daten verarbeitet werden und sich diese auf andere eigene Rechte auswirken. Der Anspruch wird durch Antrag des Betroffenen gegen den Verantwortlichen geltend gemacht.¹ Der Verantwortliche hat dem Betroffenen auf diesen Antrag hin Auskunft zu erteilen oder ihm die Möglichkeit zu verschaffen, sich selbst die Auskunft zu erstellen.²

II. Aktuelle Entscheidung³

1. Sachverhalt des Rechtsstreits

Ein ehemaliges Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft begehrte gem. Art. 15 DS-GVO Auskunft und Aushändigung einer Kopie aller verfügbaren verarbeiteten Daten von seinem früheren Arbeitgeber. Dafür wäre konkret eine Sichtung und Schwärzung von rund 10.000 E-Mails nötig gewesen.⁴ Hilfsweise verlangte die ehemalige Führungskraft für auf einen bestimmten, etwa einjährigen Zeitraum, Auskunft über alle verarbeiteten personenbezogenen E-Mails bzw. E-Mail-Daten. Der Verantwortliche ist jedoch in der Zwischenzeit insolvent geworden und hat sämtliche Daten aus dem Zeitraum ebenso wie die entsprechende Hardware an einen Dritten übergeben. Um dem Auskunftsanspruch zu entsprechen, hätte der Insolvenzverwalter für die Wiederherstellung dieser Daten folglich einen finanziellen Aufwand von schätzungsweise EUR 4.000,- aufwenden müssen.

2. Urteil

Über diesen vorstehenden Fall hatte das Landgericht Heidelberg zu entscheiden. Es hat die Auskunftsansprüche gänzlich abgelehnt und begründete dies folgendermaßen:

Zunächst qualifizierte das Gericht den geltend gemachten Anspruch als nicht in ausreichendem Maße bestimmt und nimmt dabei Bezug auf den Erwägungsgrund 63 der DS-GVO. Der Kläger hätte demnach konkret deutlich machen müssen, an welchen Informationen oder Verarbeitungsvorgängen er interessiert ist. Seine Forderung nach Auskunft hätte sich auf bestimmte Bereiche oder Kategorien

¹ Vgl. Schwartmann et al.-*Schwartmann/Klein* Art. 15 DS-GVO, Rn. 1 ff.

² Vgl. Schwartmann et al.-*Schwartmann/Klein* Art. 15 DS-GVO, Rn. 11.

³ LG Heidelberg, Urteil v. 06.02.2020 – 4 O 6/19.

⁴ Besprechung aktueller Rechtsprechung, LG Heidelberg, Urteil v. 06.02.2020 – 4 O 6/19, DANA 2020, 130 f. (130).

personenbezogener Daten beziehen müssen. Im vorliegenden Sachverhalt hat der Kläger bei seinem Auskunftsanspruch lediglich den Wortlaut des Art. 15 DS-GVO wiedergegeben.

Darüber hinaus äußerte das Gericht Zweifel daran, dass der Verantwortliche noch in dem Maße über die Daten verfügt oder sie verarbeitet, dass er auf Grundlage der DS-GVO Auskunft erteilen müsste. Schließlich befanden sich die Daten in Backups und wurden an Dritte weitergegeben. Selbst bei einem Zugriffsrecht seien die Daten unter Umständen nicht unmittelbar greifbar. Hier wird darauf Bezug genommen, dass nach der einschlägigen früheren Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)⁵ keine Auskunftspflicht bestand, wenn diese mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden war oder die Daten ausschließlich der Datensicherung dienen. Bei einer Bewertung dessen sei der Aufwand des Verantwortlichen entscheidend.

Davon ausgehend bewertet das Gericht den hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf Auskunft für einen spezifischen Zeitraum zwar als bestimmt, aber als unverhältnismäßig.⁶ Mit der Wiederherstellung der Daten und einer damit einhergehenden Sichtung und Schwärzung dieser sei ein erheblicher Kosten- sowie Ressourcenaufwand verbunden. Dieser stehe außer Verhältnis zu dem Interesse des Klägers an der Information, das nach Ansicht des Gerichts ohnehin als gering einzustufen sei. Dieser mache den Anspruch nämlich erst 10 Jahre nach Beendigung seiner Tätigkeit geltend und habe zudem an der mündlichen Verhandlung unentschuldig nicht teilgenommen. Zudem erfolgte das Auskunftsersuchen auch im Rahmen eines (weiteren) zivilrechtlichen Verfahrens und besaß offen kundig keine eigenständige Motivation.⁷

III. Praxishinweis für Verantwortliche

1. Reaktion auf Auskunftsersuchen aus Backups

Das Urteil des LG Heidelberg ist in Hinsicht auf personenbezogene Daten, die sich in Backups befinden, von erheblicher Bedeutung. Es empfiehlt sich aufgrund dieser Entscheidung zu prüfen, welcher Aufwand für die Wiederherstellung der Daten in Zukunft anzusetzen ist. Hierbei sind beispielsweise die unmittelbaren Kosten, die mit der Wiederherstellung verbunden sind, sowie die zusätzlichen Kosten (bspw. für eine Schwärzung), gegen das erkennbare Auskunftsinteresse des Anspruchstellers abzuwägen. Infolge einer solchen Abwägung könnten auch Löschersuchen Daten in Backups betreffend abgelehnt werden, sofern der damit verbundene Aufwand als unverhältnismäßig einzustufen ist.

Trotzdem besteht zweifellos nach dieser gerichtlichen Entscheidung weiterhin die Möglichkeit, Standard-Auskunftsanfragen über personenbezogene Daten im System des Verantwortlichen bzw. Daten aus interner Ermittlung zu erstellen. Um systematisch Auskunftsbegehren zu umgehen und dafür personenbezogene Daten ins Backup zu verschieben, hätte jedoch gewichtige technische Einschränkungen des Betriebsablaufs zur Folge. Ferner dürfte davon auszugehen sein, dass ein solches Verhalten richterlich nachvollziehbarerweise als missbräuchlich eingestuft werden könnte.

2. Reaktion auf unbestimmte Auskunftsersuchen

Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.⁸

⁵ §§ 34 Abs. 7 i.V.m. 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BDSG a.F.

⁶ Besprechung aktueller Rechtsprechung, LG Heidelberg, Urteil v. 06.02.2020 – 4 O 6/19, DANA 2020, 130 f. (131).

⁷ Besprechung aktueller Rechtsprechung, LG Heidelberg, Urteil v. 06.02.2020 – 4 O 6/19, DANA 2020, 130 f. (131).

⁸ ErwGr 63 Satz 7 DS-GVO.

Deswegen steht es dem Verantwortlichen zu darauf hinwirken, dass der Antrag der betroffenen Person es ihm ermöglicht, diejenigen Informationen aufzufinden, die er beauskunften soll.⁹ Es ist Aufgabe des Betroffenen klarzustellen, an welchen Informationen bzw. welchen Verarbeitungsvorgängen sie interessiert ist.¹⁰

IV. Praxishinweis für Betroffen

Aus dem Urteil entnehmen lässt sich für die betroffene Person die Empfehlung ableiten, ein eigenes Auskunftsinteresse nach Möglichkeit durch Nennung von Zeiträumen und Kategorien personenbezogener Daten möglichst hinreichend zu konkretisieren, wie es das Gericht in der Begründung unter Berufung auf den Erwägungsgrund 63 beschrieben hat. So lässt sich der Feststellung des Gerichts entgegenwirken, dass die Auskunftsanfrage zu unbestimmt sei, was u.U. zu einer gerichtlichen Ablehnung des Auskunftsbegehrens führen kann.

Das tatsächliche Interesse der betroffenen Person an der Auskunft sollte nach dem Urteil des LG Heidelberg möglichst plausibel dargelegt werden, damit das Auskunftsbegehren bei einer Abwägung mit entgegenstehenden Interessen wie dem unverhältnismäßigen Aufwand für den Verantwortlichen schlussendlich überwiegen kann.

⁹ Vgl. Kühling/Buchner-*Bäcker* Art. 15 DS-GVO, Rn. 30.

¹⁰ Paal/Pauly-Paal, Art. 15 DS-GVO, 2. Aufl., Rn. 8.

Seminartipps zum Arbeitspapier

Teil 1: Einführung in den Datenschutz für die Privatwirtschaft

An den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten werden von Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten hohe Anforderungen gestellt. Gleichzeitig fordert der Gesetzgeber mit der DS-GVO eine hohe Transparenz und Kontrollen bei der Datenverarbeitung. Die DS-GVO verlangt deshalb von den für den Datenschutz Verantwortlichen nicht unbeträchtliche Rechtskenntnisse.

Die Intensivschulung will hierzu das notwendige, Fachwissen vermitteln. Dazu werden die Rechtsgrundlagen des Datenschutzes, insbesondere die DS-GVO sowie das Bundesdatenschutzgesetz mit den Schwerpunkten Arbeitnehmer- und Kundendatenschutz, aufgearbeitet. Auf Basis der rechtlichen Vorgaben werden Vorschläge zur Umsetzung in die Praxis an Hand von Beispielen aufgezeigt.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



Datenschutz Aktuell

Das Seminar arbeitet die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Kunden- und Beschäftigtendatenschutzes auf. Dazu werden die gesetzlichen Entwicklungen, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden vorgestellt. Die Inhalte des Seminars helfen dem Datenschutzbeauftragten, den Verantwortlichen bzw. den Auftragsverarbeitern sowie die konkret mit der Datenverarbeitung Beschäftigten hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DS-GVO besser zu unterrichten und zu beraten (gem. Art. 39 DS-GVO).

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.



Autoren

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD)

